

26.03.2014	Amtliche Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg	22. Jahrgang
	Nummer 18	

Datum Inhalt Seite

26.03.2014 Satzung über das Verfahren der Berufung von Honorarprofessoren der Fachhochschule Brandenburg – Honorarprofessorensatzung (HonProfS) vom 11.12.2013

Satzung über das Verfahren der Berufung von Honorarprofessoren der Fachhochschule Brandenburg – Honorarprofessorensatzung (HonProfS) vom 11.12.2013

Auf der Grundlage von § 53 Abs. 1 und § 62 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 89 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 05.12.2013 (GVBl. I/13 Nr. 37), erlässt der Senat der Fachhochschule Brandenburg folgende Berufungssatzung:

In dieser Ordnung wird auf die durchgängige Verwendung von sowohl weiblichen als auch männlichen Bezeichnungen verzichtet. Die gewählte Sprachform ist jeweils weiblich und männlich zu verstehen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungs- und Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Grundsätze zur Bestellung von Honorarprofessoren
- § 3 Vorschlagsverfahren zur Berufung von Honorarprofessoren
- § 4 Zusammensetzung der Berufungskommission zur Berufung von Honorarprofessoren
- § 5 Verfahren in der Berufungskommission zur Berufung von Honorarprofessoren
- § 6 Berufungsvorschlag zur Berufung von Honorarprofessoren
- § 7 Verfahren der Präsidialebene zur Berufung von Honorarprofessoren
- § 8 Rücknahme, Widerruf der Berufung von Honorarprofessoren
- § 9 Antrittsvorlesung der Honorarprofessoren
- § 10 In-Kraft-Treten

¹ Die Satzung wurde mit Schreiben des MWFK vom 14.02.2014 genehmigt.

§ 1 Anwendungs- und Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das Verfahren der Berufung von Honorarprofessoren im Sinne des § 53 BbgHG. Sie soll ein qualitätssicherndes Berufungsverfahren gewährleisten, das die Profilbildung der Fachhochschule Brandenburg wirksam unterstützt.
- (2) Die in dieser Satzung verwendeten Funktions-, Status- und anderen personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 2 Allgemeine Grundsätze zur Bestellung von Honorarprofessoren

- (1) Der Präsident der Fachhochschule Brandenburg kann Persönlichkeiten, die hauptberuflich außerhalb der Fachhochschule Brandenburg tätig sind, zum Honorarprofessor bestellen. Honorarprofessoren müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie ihr fachliches Wissen und ihre beruflichen Kompetenzen in vorbildlicher Weise zum Nutzen der Fachhochschule Brandenburg einsetzen werden.
- (2) Zum Honorarprofessor kann bestellt werden, wer aufgrund hervorragender wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen den Anforderungen entspricht, die an Professoren gestellt werden. § 39 Abs. 1 BbgHG gilt entsprechend. Die Bestellung setzt eine mehrjährige Lehrtätigkeit an einer Hochschule voraus. Von diesen Voraussetzungen kann bei besonderen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen in einer mehrjährigen beruflichen Praxis abgesehen werden.
- (3) Mit der Bestellung zum Honorarprofessor ist die Berechtigung zur Führung der akademischen Bezeichnung "Professori" oder "Professor" verbunden. Der Präsident entscheidet auf Antrag, ob die Bezeichnung auch nach einer Verabschiedung geführt werden darf.
- (4) Die Honorarprofessoren stehen in keinem Dienstverhältnis zur Fachhochschule Brandenburg. Die Bestellung zum Honorarprofessor begründet weder einen Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge noch eine Anwartschaft auf die Übertragung des Amtes eines Professors. Der Honorarprofessor hat regelmäßig Lehrveranstaltungen durchzuführen. Der Präsident regelt den Umfang der Lehrverpflichtung.

§ 3 Vorschlagsverfahren zur Berufung von Honorarprofessoren

- (1) Jeder Hochschullehrer kann dem Dekan eine Person, welche die Anforderungen des § 2 Abs. 2 erfüllt, zur Berufung zum Honorarprofessor vorschlagen. Der Vorschlag ist zu begründen. Dem Vorschlag sind folgende Unterlagen des Vorgeschlagenen beizufügen:
 - 1. Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche bzw. berufliche Werdegang des Vorgeschlagenen ersichtlich ist;
 - 2. Zeugnis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums;
 - 3. Nachweis der in § 2 Abs. 2 geforderten Voraussetzungen; insbesondere durch Nachweis der besonderen Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit, in der Regel nachgewiesen durch eine qualifizierte Promotion oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit; sowie Nachweis der pädagogischen Eignung, nachgewiesen insbesondere durch Lehr- und/oder Ausbildungstätigkeit oder durch Gutachten;
 - 4. Angaben über die von der oder dem Vorgeschlagenen wahrzunehmenden wissenschaftlichen Aufgaben im Fachbereich.
- (2) Der Dekan leitet den Vorschlag auf Berufung zum Honorarprofessor mit seinem Votum dem Fachbereichsrat und dem Präsidenten weiter.

§ 4 Zusammensetzung der Berufungskommission zur Berufung von Honorarprofessoren

- (1) Stimmt der Fachbereichsrat dem Verfahren zu, erfolgt unverzüglich die Wahl der Mitglieder der Berufungskommission unter analoger Anwendung von § 38 Abs. 2 BbgHG. Der Berufungskommission gehören mit Stimmrecht mindestens an:
 - 1. drei Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, davon ein stimmberechtigtes Mitglied, das der Präsident bestimmt hat nach § 38 Abs. 2 Satz 2 BbgHG,
 - 2. ein Vertreter der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter,
 - 3. ein Studierender.
- (2) Wenn der Fachbereich im Ausnahmefall eine andere Zusammensetzung der Berufungskommission beschließt, verfügen Professoren über die Mehrheit der Stimmen, davon ist ein stimmberechtigtes Mitglied, das durch den Präsidenten bestimmt wurde.
- (3) Als beratende Mitglieder können der Berufungskommission bei Bedarf angehören:
 - 1. die Vertrauensperson der Schwerbehinderten (Schwerbehindertenvertretung) und der Beauftragte für Behinderte, sofern ein Schwerbehinderter vorgeschlagen wird;
 - die Gleichstellungsbeauftragte der Fachhochschule Brandenburg oder eine ihrer Stellvertreterinnen.

§ 5 Verfahren in der Berufungskommission zur Berufung von Honorarprofessoren

- (1) Die Berufungskommission tritt unverzüglich zur Sichtung der Unterlagen des Vorschlages zusammen. Sie lädt den Vorgeschlagenen schriftlich zu einer hochschulöffentlichen Präsentation und zu einem Gespräch mit der Berufungskommission ein.
- (2) Die Berufungskommission holt ein auswärtiges Gutachten eines fachnahen Professors ein. Das Gutachten muss die in der Forschung und Lehre oder in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden erbrachten Leistungen ausführlich würdigen und zweifelsfrei erkennen lassen, dass die vorgeschlagene Persönlichkeit aufgrund ihrer Leistungen zur selbstständigen Mitwirkung an den Lehr- und Forschungsaufgaben der Fachhochschule Brandenburg geeignet ist und auf ihrem Fachgebiet den Anforderungen entspricht, die an eine Professur gestellt werden.
- (3) Über jede Sitzung der Kommission ist ein Protokoll zu fertigen, das ihren Mitgliedern zuzuleiten ist.

§ 6 Berufungsvorschlag zur Berufung von Honorarprofessoren

- (1) Unverzüglich nach Eingang des Gutachtens beschließt die Berufungskommission den Berufungsvorschlag. Die Berufungskommission leitet ihre schriftliche Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung dem Dekan zu.
- (2) Der Dekan leitet die Stellungnahme unverzüglich dem Fachbereichsrat zur Entscheidung zu.
- (3) Beschlüsse der Berufungskommission und des Fachbereichsrates dürfen nicht im Umlaufverfahren erfolgen. Für das Stimmrecht der Hochschullehrer gilt § 59 Abs. 1 Satz 5 und 6 BbgHG entsprechend.
- (4) Die Berufungskommission und der Fachbereichsrat tagen in einer nichtöffentlichen Sitzung. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Für die Beschlussfähigkeit, die Abstimmung und das Stimmrecht finden die Vorschriften der Grundordnung und der Geschäftsordnung des Senates der Fachhochschule Brandenburg Anwendung.

§ 7 Verfahren der Präsidialebene zur Berufung von Honorarprofessoren

- (1) Nach dem Votum des Fachbereichsrates und der Überprüfung der Verfahrens- und Rechtmäßigkeit des abgeschlossenen Berufungsvorgangs durch die vom Präsidenten bestimmten Stelle in der Hochschulverwaltung entscheidet der Präsident in der Regel innerhalb eines Monats über die Bestellung zum Honorarprofessor.
- (2) Die Bestellung zum Honorarprofessor erfolgt durch den Präsidenten befristet für die Dauer von zwei Jahren. Die weitere Bestellung ist unbefristet unter der Berücksichtigung der Evaluation der bisherigen Tätigkeit möglich. Ein diesbezüglicher Antrag hierzu ist über den Dekan an den Präsidenten zu stellen.
- (3) Wird die Honorarprofessur nicht verlängert, erlischt die Berechtigung zur Führung der akademischen Bezeichnung "Professorin" oder "Professor".

§ 8 Rücknahme, Widerruf der Berufung von Honorarprofessoren

- (1) Die Bestellung zum Honorarprofessor kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.
- (2) Die Bestellung zum Honorarprofessor kann widerrufen werden, wenn durch das Verhalten des Honorarprofessors das Ansehen oder Vertrauen, das seine Stellung erfordert, verletzt oder die Lehrtätigkeit an der Fachhochschule Brandenburg nicht ausgeübt wurde.

§ 9 Antrittsvorlesung der Honorarprofessoren

Nach Aushändigung der Bestellungsurkunde stellt sich der Honorarprofessor in Abstimmung mit dem Dekan des betreffenden Fachbereichs in einer öffentlichen Antrittsvorlesung vor.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

Brandenburg an der Havel, 26.03.2014

gez. Prof. Dr. rer. nat. Thomas Kern

Vorsitzender des Senates der Fachhochschule Brandenburg